

Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem

Griesemann Gruppe

Recht & Compliance

Industriestraße 73

50389 Wesseling

T +49 (0) 22 32 / 708-0 • F +49 (0) 22 32 / 708-100

www.griesemann.com

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhalt und Zweck	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Zuständigkeit	3
4.	Bearbeitung von Hinweisen.....	3
5.	Vertraulichkeit.....	4
6.	Externe Meldung des Hinweisgebers an eine zuständige Behörde	4
7.	Rechte des Betroffenen.....	4
8.	Verbot der Benachteiligung des Hinweisgebers.....	4
9.	Dokumentation.....	5

		Rev. 0 08/2024
	Verfahrensordnung Hinweisgebersystem	

1. Inhalt und Zweck

Ziel dieser Verfahrensordnung ist es, einen klaren und transparenten Rahmen für die Meldung von potenziellen Verstößen gegen das Unionsrecht, deutsches Recht oder andere Rechtsvorschriften sowie interne Regelungen, insbesondere dem Code of Conduct der Griesemann Gruppe, zu erstellen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Griesemann Gruppe stehen. Wir fördern eine offene und vertrauensvolle Kommunikation und schützen Hinweisgeber vor Benachteiligungen.

2. Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung bezieht sich auf die Griesemann Gruppe GmbH & Co. KG und alle ihre Tochter- und Enkelunternehmen.

Falls eine Nachricht, die nicht ins Hinweisgeberportal gehört, nicht richtig platziert war, leiten wir sie intern an die richtige Stelle weiter. Nicht in das Hinweisgeberportal gehören Kundenbeschwerden über unsere Produkte und Leistungen. Diese gehören in unsere Geschäftsbereiche und zu den direkten Ansprechpartnern. Vorschläge für Verbesserungen sind am besten bei der jeweiligen Fachabteilung platziert.

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Beschäftigten unseres Unternehmens sowie für externe Personen, die mit unserem Unternehmen in Kontakt stehen, wie z.B. Kunden, Lieferanten und weitere Geschäftspartner. Sie gilt für alle Arten von Hinweisen, die sich auf Verstöße gegen das Unionsrecht, deutsches Recht oder andere Rechtsvorschriften sowie interne Regelungen, insbesondere dem Code of Conduct der Griesemann Gruppe beziehen.

Die verwendete Bezeichnung „Hinweisgeber“, „Beschäftigter“ etc. umfasst jegliche geschlechtliche Identität von Personen. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

3. Zuständigkeit

Zuständig für diesen Prozess und die Bearbeitung der Meldungen ist die zentrale Hinweisgeberstelle der Griesemann Gruppe unter Verwendung des Hinweisgeberportals, welches über die Homepage der Griesemann Gruppe erreichbar ist.

Wir bieten grundsätzlich Hilfe in Deutsch und in englischer Sprache an.

4. Bearbeitung von Hinweisen

Die Meldung von potenziellen Verstößen kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Bei Meldungen unserer Mitarbeiter ist auch eine Meldung an den direkten Vorgesetzten möglich.

Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Meldung sollte so konkret wie möglich sein und alle relevanten Informationen enthalten, wie z.B. den Sachverhalt, die beteiligten Personen oder Abteilungen, den Zeitpunkt oder Ort des Verstoßes oder mögliche Beweise oder Zeugen. Die Meldung kann auch anonym erfolgen, sofern dies technisch möglich ist. Die Verantwortung für die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Hinweisen liegt bei der Hinweisgeberstelle unseres Unternehmens mit Ausnahme, dass der Vorgesetzte die Meldung entgegengenommen hat. Dann wird er sie ggf. weiterleiten.

Die Hinweisgeberstelle besteht aus unabhängigen und qualifizierten Personen, die unparteiisch den Hinweis prüfen werden. Wir werden dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung senden. Für die Eingangsbestätigung gibt es laut Gesetz keine Formvorschrift. Es ist jedoch aus Transparenz- und zu

		Rev. 0 08/2024
Verfahrensordnung Hinweisgebersystem		

Dokumentationszwecken empfehlenswert, eine schriftliche Nachricht zu geben, falls eine Adresse bekannt ist. Ansonsten kann auch eine mündliche Nachricht erfolgen, die wir im Nachhinein dokumentieren werden.

Der Mindestinhalt einer ersten Rückmeldung an den Hinweisgeber besteht aus diesen Angaben:

- ▲ Bestätigung, dass die Meldung eingegangen ist und bearbeitet wird
- ▲ Name des Ansprechpartners im Unternehmen
- ▲ Informationen darüber, wann der Hinweisgeber mit weiteren Informationen oder einer Rückmeldung rechnen darf

Wenn wir von Ihnen eine Anschrift für eine Rückmeldung erhalten haben, erhalten Sie spätestens nach drei Monaten eine weitere Rückmeldung über den Stand des Verfahrens oder ggf. eine Abschlussmeldung.

5. Vertraulichkeit

Die Hinweisgeberstelle ist gesetzlich verpflichtet, die Identität der Hinweisgeber vertraulich zu behandeln. Ebenso behandelt sie die persönlichen Daten aller anderen genannten Personen, insbesondere die des Betroffenen vertraulich. Aus diesem Grund hat nur eine sehr begrenzte Anzahl geschulter Mitarbeiter Zugriff auf die Hinweise im Rahmen ihrer Bearbeitung.

6. Externe Meldung des Hinweisgebers an eine zuständige Behörde

Es ist dem Hinweisgeber unbenommen, sich an eine externe Stelle wie z. B. eine Aufsichtsbehörde zu wenden. Jedoch möchten wir den Hinweisgeber darin bestärken, zunächst eine direkte Nachricht an unser internes Hinweisgeberportal abzugeben, da wir jeden Hinweis sehr vertraulich und unparteiisch behandeln. Wir können in der Regel Missstände schneller beseitigen als dies über den Weg einer externen Stelle möglich wäre. Es steht dem Hinweisgeber frei, bei einer für ihn unbefriedigenden Antwort dennoch später eine Meldung an eine Behörde abzugeben.

7. Rechte des Betroffenen

Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung oder auf andere Weise hiervon betroffen sind (z. B. als benannte Zeugen), stehen nach dem Datenschutzrecht bestimmte Rechte zu. Dazu gehören z. B. das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung aus Gründen ihrer besonderen Situation. Diese Rechte können jedoch im Rahmen des Hinweisgeberschutzes eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Wirksamkeit des gesamten Verfahrens zu gewährleisten z. B. wegen Gefahr der Vernichtung von Beweismaterial bei Straftatbeständen oder um die Rechte und Freiheiten anderer Personen zu schützen.

Insbesondere kann die Auskunft über die Identität des Hinweisgebers verweigert werden, wenn dies – wie im Regelfall – zur Wahrung seines Rechts auf Vertraulichkeit erforderlich ist. Die betroffenen Personen werden, sofern möglich, über ihre Rechte sowie über etwaige Einschränkungen informiert.

8. Verbot der Benachteiligung des Hinweisgebers

Es ist verboten, hinweisgebende Personen wegen ihrer Meldung oder Offenlegung zu benachteiligen. Dies gilt auch für Personen, die ihnen bei der Beschaffung der Informationen geholfen haben. Wenn eine hinweisgebende Person eine Benachteiligung erleidet oder befürchtet, kann sie sich an die Hinweisgeberstelle wenden. Diese muss dann alsbald geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Benachteiligung zu beenden oder zu verhindern.

9. Dokumentation

Alle eingegangenen Hinweise werden von der Hinweisgeberstelle in einem sicheren System erfasst und dokumentiert. Die Dokumentation enthält alle relevanten Informationen über den Sachverhalt, den Meldenden, den Empfänger, den Prüfungsprozess zur Plausibilisierung des Hinweises, ggf. eine vertrauliche Weiterleitung zur Abklärung des Verdachts und die Rückmeldungen an den Hinweisgeber. Die Dokumentation wird für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt oder auch länger z. B. bis zum Abschluss eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens. Die Dokumentation unterliegt dem Datenschutzrecht und kann nur von berechtigten Personen eingesehen werden.